



INHALTSVERZEICHNIS:

1. **Gemeinde Großweil: Bekanntmachung**
2. **Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gem. Art. 2 Abs. 2 AGPSiG**
3. **Sitzung des Kreistages**
4. **Einbringen von geräumtem Schnee in Gewässer**

1. **Gemeinde Großweil: Bekanntmachung**

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Beteiligung der Öffentlichkeit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Großweil hat am 13.05.2015 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet

„In der Au“

zu ändern und öffentlich auszulegen.

Der Bereich der 3. Änderung ist im beigefügtem Lageplan vom 19.11.2015 dargestellt und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 719/6 und Fl.Nr. 719/1, Gemarkung Großweil.

Der Bebauungs- und Grünordnungs-Entwurf in der Fassung vom 19.11.2015 kann samt Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 02.12.2015 bis 07.01.2016

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, 1. OG, Zi.-Nr. 11a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, während der allgemeinen Dienststunden sowie im Rathaus Großweil während der Amtsstunden am Dienstag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 - 17:00 Uhr, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

82439 Großweil, 01.12.2015

Gemeinde Großweil

Manfred Sporer
1. Bürgermeister

2. **Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gem. Art. 2 Abs. 2 AGPSiG**

Zwischen

dem Markt Garmisch-Partenkirchen
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer
und

der Gemeinde Grainau
vertreten durch den 1. Bürgermeister Stephan Märkl

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.) **Übertragung der Aufgaben des Standesamts**

(1) Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPSiG) überträgt die Gemeinde Grainau die Zuständigkeit für sämtliche Aufgaben des Standesamts **mit Wirkung vom 01.01.2016** auf den Markt Garmisch-Partenkirchen (sogenannte „große Übertragung“). Der Markt Garmisch-Partenkirchen nimmt diese Übertragung an und erfüllt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Standesamtsaufgaben auch für das Gebiet der Gemeinde Grainau. Der Standesamtsbezirk Garmisch-Partenkirchen erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet der Gemeinde Grainau. Der Name des Standesamtes lautet: „Standesamt Garmisch-Partenkirchen“. Der Sitz des Standesamtes ist in Garmisch-Partenkirchen.

(2) Die Gemeinde Grainau hebt die Bestellung der bisher von ihr bestellten Standesbeamten mit Ablauf des 31.12.2015 auf. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis der von der Gemeinde Grainau zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Künftige Änderungen oder Aufhebungen dieser Bestellung sowie Neubestellungen hierfür bleiben in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinde Grainau. Sie sind dem Markt Garmisch-Partenkirchen anzuzeigen.

(3) Der Gemeinderat Grainau sowie der Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen haben diese Übertragung jeweils mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen.

2.) **Übergabeverhandlung**

(1) Das Standesamt Grainau übergibt seine sämtlichen Unterlagen an das Standesamt Garmisch-Partenkirchen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Übergabeverhandlung (Anlage 1) verwiesen, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Unterlagen werden damit Eigentum des Marktes Garmisch-Partenkirchen. Die bisherigen Standesamtssiegel werden von der Gemeinde Grainau vernichtet.

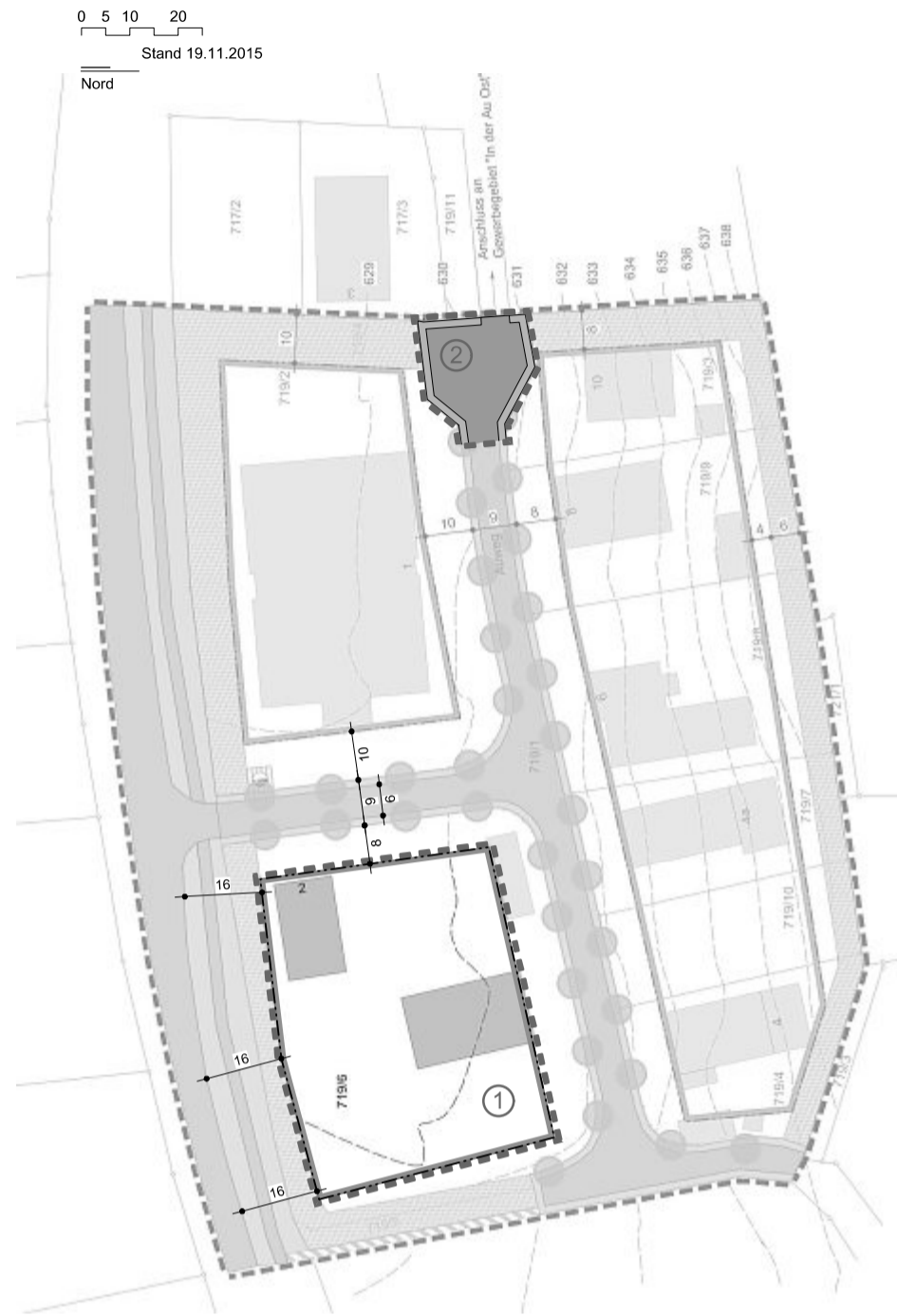
(2) Die Vertragsparteien stellen klar, dass Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, bei der Gemeinde Grainau verbleiben. Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird dem Archiv der Gemeinde Grainau angeboten werden.

3.) **Kostenregelung**

(1) Das entstehende Gebührenaufkommen steht in vollem Umfang dem Markt Garmisch-Partenkirchen zu.

(2) Ab dem Kalenderjahr 2016 entrichtet die Gemeinde Grainau an den Markt Garmisch-Partenkirchen jährlich 3,50 € pro Einwohner. Dieser Kostenersatz erhöht sich jedes Jahr um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst nach dem TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die jeweilige Einwohnerzahl ist die Zählung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich.

(3) Der Betrag gemäß Abs. 2 ist jeweils zum 01.01. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr in einer Summe zur Zahlung fällig, erstmals am 01.01.2016. Mit den Zahlungen sind sämtliche Investitions-, Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.



PLANTEIL _ M 1/1000

(4) Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Kostenregelung verlangen, wenn sich die heute bekannten Voraussetzungen erheblich verändern. Dies gilt insbesondere, wenn im Gebiet einer der Vertragsparteien eine personenstandsrelevante Einrichtung (z.B. Altenheim, Klinik) errichtet, geschlossen oder wesentlich verändert wird oder sich fachliche sowie organisatorische Anforderungen im Personenstandsrecht ändern.

(5) Aufwendungen für den Rahmen der standesamtlichen Trauungen in der Gemeinde Grainau durch die bestellten Bürgermeister verbleiben bei der Gemeinde Grainau.

4.) **Geltungsdauer, Beendigung**

(1) Diese Vereinbarung ist unbefristet.

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPSiG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Grainau und des Gemeinderats des Marktes Garmisch-Partenkirchen aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

5.) **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn entsprechen oder möglichst nahe kommen. Dies gilt auch für Vertragslücken, die nicht durch einvernehmliche Auslegung oder Analogie geschlossen werden können.

(3) Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien im Sinne gut nachbarschaftlicher Zusammenarbeit einvernehmlich regeln. Jede Vertragspartei kann hierzu das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einschalten.

(4) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Art. 2 Abs. 5 AGPSiG) sowie der amtlichen Bekanntmachung durch beide Vertragsparteien. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Für die Gemeinde Grainau

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses Nr. **TOP 5a** vom **28.10.2015**

Grainau, den 29.10.2015

Stephan Märkl
1. Bürgermeister

Für den Markt Garmisch-Partenkirchen

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses Nr. **TOP 6** vom **18.11.2015**

Garmisch-Partenkirchen, den 19.11.2015

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

3. **Sitzung des Kreistages**

Bekanntmachung der Tagesordnung:

Am **Mittwoch, 16.12.2015, um 15:00 Uhr** findet im Rathaus Garmisch-Partenkirchen (Großer Sitzungssaal) Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgaben**

2. **Jugendhilfe;**

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

3. **Kreisentwicklung;**

Berufung von Mitgliedern des Kreistages in die Beiräte der Zugspitz Region GmbH

4. **Werdenfels Museum;**

Um- und Neubau

5. **Denkmalschutz;**

Förderung denkmalgeschützter Objekte im Landkreis im Jahr 2015
- Lichtbildvortrag -

6. **Sonstiges;**

Sachstand Asyl

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

4. **Einbringen von geräumtem Schnee in Gewässer**

Der bevorstehende Winter und die damit verbundenen Schneeräumungen von Verkehrsflächen geben Anlass, auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Verdichtete und verfestigte Schneemassen stellen besonders bei kleineren Gewässern ein erhebliches Abflusshindernis dar. Bei plötzlich einsetzendem Tauwetter kann es dadurch schnell zu Abflussproblemen bis hin zu Überschwemmungen kommen.

2. Im geräumten Schnee können erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten sein.

3. Durch das Schmelzen des Schnees im Gewässer wird diesem Wärme entzogen und es kommt vermehrt zu Eisbildung. Dies kann zu Eisgefahren und zum Absterben von Fischen und Kleinlebewesen im Gewässer führen.

Garmisch-Partenkirchen, 10.12.2015

Landratsamt
Anton Speer
Landrat